

KONZEPTION

Schulvorbereitende Einrichtung
am Sonderpädagogischen Förderzentrum
Pegnitz

DR. DITTRICH SCHULE  PEGNITZ

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zielsetzung
2. Rahmenbedingungen
3. Qualifikation und Aufgaben des Personals
4. Zielgruppe: Aufnahme in die SVE
5. Diagnostik
6. Schwerpunkte der Förderung
7. Elternarbeit
8. Kooperation mit anderen Einrichtungen
9. SVE-Arbeit und Bayerischer Bildungsplan
10. Rechtliche Grundlagen

SONDERPÄDAGOGISCHES FÖRDERZENTRUM PEGNITZ

Roseggerstraße 18
91257 Pegnitz
Tel:(09241)809854-0
Fax: (09241)809854-4
schule@dds-pegnitz.de

SVE 1

Gruppenleitung

Alexandra Ermisch

Roseggerstraße 18
91257 Pegnitz
Tel:(09241)809854-0



1. ZIELSETZUNG

Die SVE hat den Auftrag, die Entwicklung des Kindes durch gezielte Fördermaßnahmen so zu unterstützen, dass es Rückstände aufholen kann. Wir versuchen, der Entstehung schulischer Lern- und Leistungsstörungen, aber auch Fehlentwicklungen des Sozialverhaltens entgegenzuwirken, um so den Kindern den Weg in die Grundschule zu ebnen oder die begonnene Förderung in der Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklasse fortzusetzen.

Ein sehr hoher Prozentsatz unserer Kinder wird nach der SVE-Zeit in die Grundschule eingeschult. Je früher ein Kind mit Entwicklungsverzögerungen in der SVE aufgenommen wird, desto wahrscheinlicher ist es, dass die angestrebte Grundschulfähigkeit auch tatsächlich erreicht wird.

Am klar strukturierten Vormittag mit festem Rahmen, Regeln und Ritualen wird das Kind in diesen Bereichen im Hinblick auf die Schulfähigkeit gefördert:

- ✓ Im sprachlichen Bereich: Kommunikationsfähigkeit, Ausdrucksfähigkeit, Wortschatz, Begriffsbildung, Satzbau
- ✓ Im emotionalen Bereich: Belastbarkeit, Ausdauer, Frustrationstoleranz, Selbstvertrauen, Selbständigkeit
- ✓ Im sozialen Bereich: Gemeinschaftsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Toleranz
- ✓ Im kognitiven Bereich: Wahrnehmung, Gedächtnis, Wissen, Arbeitsplanung
- ✓ Im körperlichen Bereich: Kraftdosierung, Geschicklichkeit, Auge-Hand-Koordination

2. RAHMENBEDINGUNGEN

- ✓ Betreuung: In aktuell nur einer Gruppe mit maximal 12 Plätzen werden Kinder im Kindergartenalter bis zum Schuleintritt betreut.
Die Gruppe ist im Schulhaus in Pegnitz.
- ✓ Öffnungszeiten: Die SVE ist während der Schulzeiten geöffnet.
Die wöchentlichen Öffnungszeiten betragen 22 Schulstunden.

- ✓ Nachmittags-Betreuung: Einige Kinder können oft zusätzlich am Nachmittag den wohnortnahen Kindergarten oder Hort besuchen.
- ✓ Transport: Kleinbusse befördern morgens und mittags die Kinder vom und zum Elternhaus.
- ✓ Materialgeld: Ein jährlicher Betrag von 100,- Euro ist für Materialgeld zu bezahlen.
- ✓ SVE-Gebühr: Ein monatlicher Betrag von 25,- Euro ist an den Trägerverein zu bezahlen.



3. QUALIFIKATION UND AUFGABEN DES PERSONALS

3.1 AUFGABEN DER HEILPÄDAGOGISCHEN FÖRDERLEHRER*IN / HEILPÄDAGOGISCHEN UNTERRICHTSHILFE

- ✓ Erstellung / Führung der Gruppenunterlagen in Kooperation mit der Studienrätin/dem Studienrat im Förderschuldienst (StRin FS)
- ✓ Verantwortung für die pädagogische Gestaltung der Arbeit in der Gruppe
- ✓ Planung und Durchführung von Maßnahmen zur individuellen Förderung
- ✓ Elternarbeit / Kontaktpflege mit dem Elternhaus
- ✓ Erstellung der Einschulungsempfehlung in Absprache mit der StRin FS
- ✓ Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten (Projekte, Feste, Feiern)

- ✓ Vorschläge für die Sachausstattung und Materialbeschaffung

3.2 AUFGABEN DER STUDIENRÄTE*INNEN IM FÖRDERSCHULDIENTST

- ✓ Eingangsdagnostik
- ✓ Vorbereitung der Aufnahme
- ✓ Förder- und Prozessdiagnostik
- ✓ Elternarbeit
- ✓ Schullaufbahnberatung in Kooperation mit der Heilpädagogischen Unterrichtshilfe / Heilpädagogischen Förderlehrer*in
- ✓ Regelmäßige Durchführung von Teambesprechungen
- ✓ Kooperation mit außerschulischen Fachdiensten und Einrichtungen
- ✓ Planung und Durchführung des Förderunterrichts
- ✓ Elternabend zur Schulfähigkeit

4. ZIELGRUPPE: AUFNAHME IN DIE SVE

In die SVE werden Kinder im Kindergartenalter bis zum Schuleintritt aufgenommen, deren sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen Sprache/Lernen/emotional-soziale Entwicklung weder im Kindergarten noch ausschließlich mit zusätzlichen ambulanten Maßnahmen (Frühförderung, Mobile Sonderpädagogische Hilfe MSH, Therapeuten, Ärzte...) abgedeckt werden kann.

Auch Kinder, die auf Grund von Entwicklungsrückständen vom Schulbesuch der Grundschule zurückgestellt werden und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie im darauffolgenden Jahr die Grundschule besuchen können, werden in eine SVE aufgenommen. Aufnahmekriterien sind Auffälligkeiten / Defizite in Sprache, Lernen und/oder der emotional-sozialen Entwicklung. Häufig gehen diese Beeinträchtigungen einher mit Defiziten im grob- und feinmotorischen Bereich und in der Wahrnehmung.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Schulleitung (VSO § 83/1). Die Aufnahme in eine SVE erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres (VSO § 83/4). Bei entsprechender Aufnahmekapazität kann auch während des laufenden Schuljahres ein Kind in eine SVE-Gruppe aufgenommen werden.

Je früher ein Kind mit Entwicklungsverzögerungen in eine SVE aufgenommen wird, desto wahrscheinlicher ist es, dass es die angestrebte Grundschulfähigkeit auch tatsächlich erreicht.

5. DIAGNOSTIK

5.1 EINGANGSDIAGNOSTIK

Die Eingangsdiagnostik erfolgt in der Regel durch Mitarbeiter/innen der MSH (mobile sonderpädagogische Hilfe/Studienrät*innen) des SFZ). Es werden Begabungen und Fähigkeiten der Kinder ermittelt, sowie Schwächen und der besondere Förderbedarf des Kindes erfasst.

Dabei ist in allen Phasen der Diagnostik ein intensiver Austausch mit dem Fachpersonal des Regelkindergartens wünschenswert, denn ein Kind fällt zunächst in der jeweiligen Gruppe der Erzieherin auf. Daraufhin sucht diese das Gespräch mit der Mitarbeiterin der MSH. Alle Informationen werden dokumentiert. Falls Verhaltensauffälligkeiten in der Gruppe vorliegen, kann die MSH-Mitarbeiterin diese durch Beobachtungen im Gruppenverband einschätzen.

In Ausnahmefällen können sich auch die Eltern direkt an die MSH wenden, um sich bezüglich der Fördermöglichkeiten ihres Kindes beraten zu lassen.

Für eine gezielte Diagnostik ist in jedem Fall das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Eine Eingangsdiagnostik beinhaltet:

- ✓ Anamnese
- ✓ Das Veranlassen fehlender diagnostischer Untersuchungen (z.B. Hörtest)
- ✓ Normierter Entwicklungstest
- ✓ Informelle und formale Verfahren zur Überprüfung der Basiskompetenzen
- ✓ Sprachüberprüfung
- ✓ Erfassen vorschulischer Kenntnisse und Fertigkeiten
- ✓ Einschätzung des Arbeitsverhaltens, Motivation und sozialer Kompetenzen

5.2 BEGLEITENDE PROZESSDIAGNOSTIK

Diagnostik ist nie Selbstzweck, sondern liefert Informationen zur gezielten Förderung.

In der SVE wird Diagnostik in enger Zusammenarbeit der Heilpädagogischen Unterrichtshilfe / Heilpädagogischen Förderlehrer*in mit der/dem betreuenden Studienrät*in im Förderschuldienst durchgeführt. Wichtig sind hierbei die laufenden Beobachtungen bei Förderangeboten in der Gruppen- und Einzelarbeit, die durch standardisierte Testverfahren (BUEVA II, K-ABC-II, WPPSI-III, IDS-P...) ergänzt werden. In Zusammenarbeit mit der Gruppenleitung und Fachdiensten (Logopäden, Ergotherapeuten...) werden für jedes Kind individuelle Förderpläne erstellt und Arbeitsschwerpunkte festgelegt. Im beratenden Austausch mit den Eltern werden notwendige Maßnahmen besprochen, sowie zusätzliche Fachdienste empfohlen.

5.3 EINSCHULUNGSDIAGNOSTIK

Im Jahr vor der Einschulung werden in der SVE gezielt schulisch relevante Teilleistungen diagnostiziert. Es wird dabei auf Sprache, mathematische Grundfähigkeiten, Graphomotorik, sowie Wahrnehmungsbereiche verstärkt geachtet. Zur Einschulungsdiagnostik gehören die Reflexion des Förderverlaufs, ein Entwicklungstest und eine schulärztliche Untersuchung.

Anhand der Ergebnisse erhalten die Eltern eine **Empfehlung** zur anstehenden Entscheidung über die Schullaufbahn. Die Auswahl der gewählten Schulart für das Kind liegt jedoch ausschließlich **bei den Eltern**. Bei Bedarf werden weiterführende pädagogische oder medizinische Maßnahmen erörtert.

6. LEITGEDANKEN UND SCHWERPUNKTE DER FÖRDERUNG, FÖRDERBEREICHE

6.1 LEITGEDANKEN DER FÖRDERUNG

Mit Achtsamkeit lehren und lernen

6.1.1 GANZHEITLICHKEIT:

Das Kind wird als Ganzheit gesehen. Psychische, kognitive, emotionale, soziale und körperliche Prozesse sind auf einander bezogen und beeinflussen sich gegenseitig. Je ganzheitlicher und vielfältiger sich Kinder mit einem Thema immer wieder befassen, umso besser lernen sie.

Ganzheitliches Lernen ist ein Lernen mit allen Sinnen, mit Kopf, Herz und Hand.

6.1.2 DIAGNOSEGELEITETES VORGEHEN:

Die Kinder aufgrund von Diagnostik und Beobachtung abzuholen, wo sie sich in ihrer Entwicklung gerade befinden, ist eine wichtige Voraussetzung für die individuelle Förderung. Die persönlichen Stärken und Schwächen des Kindes sind zu berücksichtigen.

6.1.3 ÜBUNGSZEITEN:

Die Kinder brauchen Zeit zum Wiederholen, Einprägen und Üben. Mit ausreichend Gelegenheit zur Selbsttätigkeit und besonders mit dem Spiel wird neuerworbenes Wissen gefestigt, werden Fähigkeiten und Fertigkeiten geschaffen.

6.1.4 FESTE STRUKTUREN:

Äußere Ordnung gibt Sicherheit und Halt. Wiederkehrende Tagesabläufe, Ritualisierung des Alltags, feste Regeln, Überschaubarkeit der Räumlichkeiten und des Spielzeugangebotes bilden einen festen Rahmen und Orientierung für die Kinder. Ausgewogene Einheiten zwischen Bewegung und Arbeitsphasen sorgen für Motivation, Konzentration und Lernfreude.

6.1.5 INTENSIVE BEZIEHUNGEN ZU DEN PÄDAGOGISCHEN BEZUGSPERSONEN:

Voraussetzung für die Arbeit mit dem Kind ist eine vertraute Beziehung zwischen pädagogischen Mitarbeitern und den Kindern untereinander. Kinder lernen besser in einer Umgebung, in der sie sich wohl und sicher fühlen. In positiven Beziehungen lassen sich Konflikte und Probleme unmittelbarer und stressfreier lösen. Hier spielt auch die Vorbildfunktion der Bezugsperson eine große Rolle. Durch Lernen am Modell werden Empathie, Konfliktfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit usw. angebahnt.

6.2 SCHWERPUNKTE DER FÖRDERUNG

6.2.1 SOZIAL- UND PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG:

Die Kinder lernen mit anderen Menschen partnerschaftlich und verantwortungsvoll umzugehen. Sie erfahren dabei, mit ihren eigenen Emotionen zurechtzukommen, die Gefühle anderer zu erkennen und diese zu respektieren. Weiterhin sollen Werte wie Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, Freundlichkeit, Einfühlungsvermögen gelebt und vermittelt werden. Die Kinder sollen sich in die Gruppe integriert werden und sich dort wohlfühlen.

Beispiele:

Freispielsituationen, Meditationen, Partnerübungen, Übernahme von Aufgaben, religiöse Übungen, Geburtstagsfeier, Problemlösungen



6.2.2 SELBSTÄNDIGKEIT UND LEBENSPrAKTISCHE FÄHIGKEITEN:

Die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit des Kindes im Hinblick auf ein selbständiges Leben steht im Mittelpunkt. Die Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten ist ein zentraler Förderpunkt. Auch gilt es gesundheitsorientiertes Verhalten zu stärken. Grundlegende Einstellungen und Gewohnheiten entwickeln sich in ersten Lebensjahren.

Beispiele:

Lernen von Tischkultur, An- und Ausziehen, Körperhygiene, Hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Verkehrserziehung

6.2.3 WAHRNEHMUNG:

Unter Wahrnehmung versteht man den Prozess der Informationsaufnahme aus Umwelt- und Körperreizen, der Weiterleitung, Koordination und Verarbeitung dieser Reize im Gehirn. Kinder mit Problemen in der auditiven Wahrnehmung gelingt es erschwert, akustische Reize zu erkennen und gespeicherte Erfahrungen in den Zusammenhang zu bringen. Schwierigkeiten in der akustischen Wahrnehmung zeigen sich in der Differenzierung von Sprachlauten, die eine wichtige Voraussetzung für den Spracherwerb und für das Lesen und Schreiben lernen sind und in der Speicherung von Arbeitsaufträgen. Visuelle Reize erkennen, unterscheiden und sie wieder in Verbindung mit Erfahrungen zu interpretieren, gelingt Kindern mit Störungen in der visuellen Wahrnehmung mühsam. Die Aufmerksamkeit auf visuelle Aufgaben kann nicht lange aufrechterhalten werden, die Konzentration auf einen Reiz bereitet Schwierigkeiten. In der Raum-Lageerfassung zeigt sich die visuelle Welt dieser Kinder verzerrt. Dies äußert sich im Nichtverstehen von Wörtern und auch im Verwechseln von Symbolen und Zeichen, beim Mustererkennen und -fortsetzen. Probleme in der visuellen Wahrnehmung fallen zudem in der Visuomotorik, wie ungeschicktes Verhalten bei Spiel, Sport und Malen, auf. Das visuelle Gedächtnis spielt eine wichtige Rolle beim Merken von Farben, Formen, Bildern, Mustern und Gegenständen.

Eine gesunde Wahrnehmung ist eine Grundvoraussetzung für die Erbringung aller Lernleistungen.

Durch gezielt visuelle, auditive, taktil-kinästhetische, vestibuläre, olfaktorische und gustatorische Angebote sollen die Kinder in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit sensibilisiert und gefördert werden.

Beispiele:

- ✓ Höreindrücke durch Spiele, Übungen und Material
- ✓ Laut- und Silbenübungen
- ✓ Sinnesübungen
- ✓ Bewegung, Rhythmik und Musik
- ✓ Psychomotorik
- ✓ Arbeiten mit Material Perlen, Knete usw. für die Auge-Hand-Koordination
- ✓ Lernspiele mit Farben, Formen, Mustern
- ✓ Wahrnehmungsspiele



6.2.4 KOGNITIVE FÄHIGKEITEN:

Die kognitive Förderung ist eingebettet in den gesamten Lebenskontext der Kinder. Sie umfasst folgende Bereiche: grundlegende Kenntnisse im mathematischen Bereich, Klassifikation, Merkfähigkeit, logisches, vorausschauendes Denken, Problemlösestrategien, Gedächtnis, Begriffsbildung, Entwicklung eigener Strategien und das Schaffen der grundlegenden Voraussetzung für den Schulbesuch.

Beispiele:

Lernspiele wie Zahlenland, Farben, Formen, Mengen kennenlernen, Memory, Experimente, Sachbücher.



6.2.5 SPRACHE, KOMMUNIKATION:

Sprachkompetenz ist eine Schlüsselqualifikation und sie ist eine wesentliche Voraussetzung für schulischen Erfolg und für eine volle Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Die Kinder sollen Motivation und Fähigkeit entwickeln, sich sprachlich mitzuteilen und mit anderen auszutauschen sowie Zusammenhänge und Abfolge mittels Sprache herstellen zu können. Weiterhin soll sich Textverständnis bilden und sprachliche Abstraktionsfähigkeit. Freude an Büchern und Geschichten wird den Kindern vermittelt. Die phonologische Bewusstheit als Voraussetzung für das Lesen lernen wird geschaffen.

Beispiele:

Bilderbücher, Sachbücher, Sprachspiele, Singen, Reime, Verse, Rollenspiel, Theaterspielen, Mundmotorikübungen, Gespräche

6.2.6 MOTORIK (GROB- UND FEINMOTORIK, BEWEGUNG):

Bewegung zählt zu den grundlegenden Betätigungs- und Ausdrucksformen von Kindern. Für sie ist Bewegung ein wichtiges Mittel, Wissen über ihre Umwelt zu erwerben, ihre Umwelt zu „begreifen“ und auf ihre Umwelt einzuwirken. Darüber hinaus ist Bewegung für die Entwicklung der Wahrnehmung, sowie für die kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung von Bedeutung und hält die Kinder gesund. Die Kinder sollen motorische und koordinative Fähigkeiten erproben und verfeinern, Raumorientierung ausbilden, Gleichgewicht und Körperrhythmus trainieren. Sie werden den eigenen Körper und dessen Grenzen wahrnehmen. Kreativität und Konzentration und Auge-Handkoordination entwickelt sich.

Beispiele:

Ausmalen, Schneiden, Turnen, kreative Techniken, Spaziergänge, Klettern

6.2.7 UMWELT- UND SACHBEGEGNUNG:

Das Kind lernt, Umwelt mit allen Sinnen zu erfahren und sie als unersetzlich und verletzlich wahrzunehmen. Die Kinder nehmen die Umwelt mit allen Sinnen wahr. Umwelt- und Naturvorgänge werden bewusst beobachtet und sich mit ihnen auseinandergesetzt, Naturmaterialien kennengelernt und ihre Verwendung erkundet. Naturwissenschaftliche Vorgänge werden durch Experimentieren erforscht.

Beispiele:

Säen, Pflanzen, Tierbeobachtungen, Waldausflüge, Experimente.



6.2.8 KREATIVITÄT (MUSIK, RHYTHMIK, MALEN, GESTALTEN):

Im Dialog mit seiner Umwelt lernt das Kind, diese mit allen Sinnen bewusst wahrzunehmen, sie bildnerisch und musikalisch zu gestalten und spielend in verschiedene Rollen zu schlüpfen. Es entdeckt und erfährt dabei eine Vielfalt an Möglichkeiten und Darstellungsformen als Mittel und Weg, seine Eindrücke zu ordnen, seine Wahrnehmung zu strukturieren und Gefühle und Gedanken auszudrücken. Neugier, Lust und Freude am eigenen schöpferischen Tun sind Motor der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung. Das tägliche Singen ermöglicht Kindern mit Sprachdefiziten durch Rhythmus und Verbindung von Klang- und Wortsprache eine andere Möglichkeit der auditiven Wahrnehmung. Mit Musik ergibt sich die Möglichkeit akustische Reize konzentriert zu hören und die Höraufmerksamkeit zu verbessern. Kreativ tätig zu sein bedeutet eigene Ideen entwickeln sich, Konzentration und Gedächtnis werden geschult.

Beispiele:

Klanggeschichten, Malen, alle kreativen Techniken, Singen, Orffmusik, Tanzen

7. ELTERNARBEIT

Die SVE stellt ein schulisches Angebot für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf dar, das auf freiwilliger Basis von den Eltern durch Anmeldung ihres Kindes angenommen und beantragt werden kann. Die Eltern erwarten eine intensive und optimale Förderung ihres Kindes, kompetente

Beratung für sich selbst in Erziehungs- und Förderfragen sowie Transparenz und Informationen über den jeweiligen Entwicklungsstand ihres Kindes. Übergreifendes und angestrebtes Ziel der Elternarbeit in der SVE ist eine „Erziehungspartnerschaft“ zwischen Eltern und Mitarbeiter der SVE. Dies bedeutet, dass

- ✓ Familie und SVE sich füreinander öffnen
- ✓ mögliche Kraftreserven der Eltern abgeschätzt bzw. herausgefunden werden
- ✓ Verständnis für die individuelle familiäre Situation (besondere Belastungen durch getrenntlebende Elternteile, Migrationshintergrund ...) aufgebracht wird
- ✓ beide ihre Erziehungsvorstellungen transparent machen, d.h. Aufgaben und Ziele gemeinsam benennen
- ✓ Kooperation zum Wohle des Kindes stattfindet (schrittweises Erkennen von Fortschritten beim Kind)
- ✓ Eltern in ihrer Erziehungskompetenz bestärken
- ✓ das Kind mit seinen Stärken und Schwächen erkannt und angenommen wird
- ✓ ein Wechsel von negativer Denkweise (Defizite) stattfindet hin zum positiven Denken (Arbeit an den Stärken des Kindes)
- ✓ Eltern und SVE sich die Verantwortung für die Förderung der kindlichen Entwicklung teilen
- ✓ die Förderung in der SVE durch die aktive Mitarbeit der Eltern zu Hause vertieft wird. Für eine gute Kooperation mit den Eltern sind Grundhaltungen wie Offenheit, Geduld, Akzeptanz, Kontaktfreude, Toleranz, Vertrauen und Dialogbereitschaft sowie partnerschaftliche Umgangsformen unverzichtbar und stellen neben dem erheblichen Zeitaufwand hohe fachliche und menschliche Anforderungen an die Mitarbeiter der SVE.

7.1 ANGEBOTE VOR AUFNAHME DES KINDES

- ✓ Erster Kontakt zu den Eltern
- ✓ Überprüfung des Kindes zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- ✓ Anmeldegespräch
- ✓ Vorbesuche in der Gruppe

7.2 ANGEBOTE UNTER BETEILIGUNG VON ELTERN UND MITARBEITERN DER SVE

- ✓ Thematische Elternabende
- ✓ Gruppenelternabende

- ✓ Regelmäßige, verpflichtende Eltern- und Beratungsgespräche (u.a. Einschulungsempfehlung)
- ✓ Hilfestellung bei familiären Problemen bzw. eine Weiterempfehlung an entsprechenden Institutionen
- ✓ Feste und Feiern

7.3 INFORMATIVE ANGEBOTE

- ✓ Konzeption der SVE
- ✓ SVE-Flyer
- ✓ Elternbriefe
- ✓ Info-Blätter
- ✓ Telefonate
- ✓ Mitteilungsheft (Kommunikation, Termine, Austausch, Vorkommnisse)
- ✓ Information zu Fördermaterialien

8. KOOPERATION MIT ANDEREN EINRICHTUNGEN

8.1 FRÜHFÖRDERUNG

Die Frühförderung empfiehlt Kinder zur Aufnahme in die SVE, bei denen die ambulante Förderung dem Förderbedarf nicht mehr genügt. Die Frühförderung kann seit dem Schuljahr 2011/12 in den meisten Fällen in der SVE weitergeführt werden.

8.2 KINDERGÄRTEN

Kindergärten und SVE/MSH arbeiten zum einen beim Feststellen des zusätzlichen Förderbedarfs intensiv zusammen, zum anderen kooperieren sie bei der Betreuung der betreffenden Kinder.

8.3 MSH

Die MSH (mobile sonderpädagogische Hilfen für Kinder im Vorschulalter) des SFZ betreut und berät auf Anfrage die Kindergärten. Bei der MSH handelt es sich um ein ambulantes Angebot der Förderzentren. Dieses Angebot umfasst die Diagnostik und individuelle Förderung in Kitas.

8.4 MSH ANDERE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNGEN

Bei Bedarf kann die Mobile Sonderpädagogische Hilfe aus anderen sonderpädagogischen Fachrichtungen (mit den Schwerpunkten: Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche Entwicklung) zur Beratung herangezogen werden. Die MSH empfiehlt bei Bedarf die Aufnahme des Kindes in die SVE.

8.5 ÄRZTE, THERAPEUTEN

Niedergelassene (Kinder-)Ärzte und Therapeuten sind oft die ersten Fachleute, die die Auffälligkeiten eines Kindes feststellen können. Außerdem genießen sie einen erheblichen Vertrauensbonus, der in der Beratung der Eltern sehr hilfreich sein kann. Auch bei der Förderung ist die enge Zusammenarbeit von SVE, Ärzten und Therapeuten im Interesse der Kinder sehr wichtig.

8.6 MEDIZINISCH-PSYCHOLOGISCHE FACHDIENSTE

Bei Beratung und Begutachtung sind spezielle Kinderkliniken und fachgebundene Kinderpraxen wichtige Anlaufstellen. Auch das Gesundheitsamt und die Erziehungsberatungsstelle bieten Unterstützung an.

8.7 JUGENDAMT

Das zuständige Jugendamt in Bayreuth, bzw. Amberg ist Gesprächspartner bei den eventuell einzuleitenden Jugendhilfemaßnahmen.

9. STELLENWERT DES BAYERISCHEN BILDUNGSPLANS IN DER SVE-ARBEIT

Ausgangspunkt für die SVE-Arbeit ist eine umfassende Diagnostik des einzelnen Kindes. Diese wird laufend fortgeführt und dokumentiert. Die Förderpläne und tägliche Förderung richten sich nach dem aktuellen Entwicklungsstand des Kindes. Der Bay. Bildungsplan ist uns dabei Orientierungshilfe in der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsarbeit und Schulvorbereitung.

10. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gesetzesgrundlage für die SVE bildet das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz BayEUG.

10.1 SCHULVORBEREITENDE EINRICHTUNGEN UND MOBILE SONDERPÄDAGOGISCHE HILFE

Art. 22

Noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten auch im Hinblick auf die Schulfähigkeit sonderpädagogischer Anleitung und Unterstützung bedürfen, sollen in Schulvorbereitenden Einrichtungen gefördert werden, sofern sie die notwendige Förderung nicht in anderen, außerschulischen Einrichtungen (z.B. Kindergärten) erhalten. Schulvorbereitende Einrichtungen sind Bestandteile von Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung; der Schulleiter leitet auch die Schulvorbereitende Einrichtung. Eine Schulvorbereitende Einrichtung hat keine anderen Förderschwerpunkte als die Förderschule, der sie angehört. Die Schulvorbereitenden Einrichtungen verfolgen die in Art. 19 Abs. 3 genannten Ziele in den letzten drei Jahren vor dem regelmäßigen Beginn der Schulpflicht. Sie leisten die Förderung in Gruppen, in denen die Kinder höchstens im zeitlichen Umfang wie in der Jahrgangsstufe 1 der entsprechenden Schule unterwiesen werden.

10.2 PERSONENKREIS

§ 77

Einrichtungen besuchen Kinder in den letzten drei Jahren vor dem regelmäßigen Beginn der Schulpflicht, wenn sie einer nachhaltigen sonderpädagogischen Förderung bedürfen und ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf in anderen Einrichtungen, etwa in Kindertagesstätten oder in integrativen Kindertagesstätten, oder durch die Frühförderung oder die Mobile Sonderpädagogische Hilfe nicht oder nicht ausreichend entsprochen werden kann.

10.3 AUFGABEN UND ZIELE DER FÖRDERUNG

§ 78

Schulvorbereitende Einrichtungen fördern Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Hinblick auf den künftigen Schulbesuch und beraten die Erziehungsberechtigten über weitere Fördermöglichkeiten. Ziele der Förderung sind es, die Kinder auf die schulischen Anforderungen vorzubereiten und eine Grundlage für eine erfolgreiche sonderpädagogische Förderung in der Schule zu schaffen.

10.4 ORGANISATION DER SCHULVORBEREITENDEN EINRICHTUNGEN

§ 79

Die Schulvorbereitende Einrichtung führt keine von der Schulbezeichnung abweichende Bezeichnung. Die Leiterin oder der Leiter der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung leitet auch die Schulvorbereitende Einrichtung; sie bzw. er kann die Schulvorbereitende Einrichtung betreffenden Aufgaben auch einer Konrektorin oder einem Konrektor übertragen. Die in der Schulvorbereitenden Einrichtung tätigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und Förderlehrer, das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, Pflegekräfte sowie sonstige Fachpersonen sind Personal der Förderschule.

10.5 AUFGABEN UND ZIELE DER FÖRDERUNG

§ 80

Die Aufnahme eines Kindes in die Schulvorbereitende Einrichtung erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nach Maßgabe von Art. 22 Abs. 1 BayEUG. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

10.6 BEENDIGUNG DES BESUCHS DER SCHULVORBEREITENDEN EINRICHTUNG

§ 81

Der Besuch der Schulvorbereitenden Einrichtung endet

- ✓ mit Eintritt in eine Schule
- ✓ auf Antrag der Erziehungsberechtigten
- ✓ wenn nach den Feststellungen der Förderschule eine weitere Förderung an der Schulvorbereitenden Einrichtung nicht möglich oder nicht erforderlich ist.

10.7 PERSONENKREIS

§ 82

Die Förderung der Kinder einer Schulvorbereitenden Einrichtung erfolgt in Gruppen; die Zuordnung der Kinder zu einzelnen Gruppen liegt in der pädagogischen Verantwortung der Einrichtung. Für jedes Kind werden die Ziele der Förderung in einem Förderplan entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 2 festgehalten, der regelmäßig fortgeschrieben werden soll. Der Förderplan enthält in dem Jahr vor dem regelmäßigen Beginn der Schulpflicht Aussagen zum nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG voraussichtlich möglichen schulischen Förderort. Der Förderplan soll mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden; sie sind über die Voraussetzungen einer Beschulung an der allgemeinen Schule zu informieren. Die Gruppenleitung obliegt den Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und Förderlehrern oder dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe. Lehrkräfte für Sonderpädagogik wirken in der Schulvorbereitenden Einrichtung beratend und auch in der Förderung mit; der Einsatz von Pflegepersonal erfolgt nach Maßgabe von § 40. Über den Einsatz des Personals in der Schulvorbereitenden Einrichtung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

10.8 ÜBERGANG IN DIE SCHULE

§ 83

Wird ein Kind schulpflichtig, erstellt die Schulvorbereitende Einrichtung eine Empfehlung zur weiteren Förderung in der Schule. Die Empfehlung soll auch Aussagen zum geeigneten schulischen

Förderort, insbesondere zu einer nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG möglichen Beschulung an der allgemeinen Schule treffen. In der Empfehlung kann auch vermerkt werden, dass eine Zurückstellung vom Schulbesuch erfolgen soll.

10.9 MITWIRKUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

§ 84

Wird aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Kinder der Schulvorbereitenden Einrichtung einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung kein Vertreter in den Elternbeirat gewählt (§ 10 Abs. 2), können die Erziehungsberechtigten der Kinder der Schulvorbereitenden Einrichtung einen Elternsprecher wählen, der gastweise an den Sitzungen des Elternbeirats teilnehmen kann.

Erarbeitet von den Mitarbeiterinnen
der Schulvorbereitenden Einrichtungen
des Sonderpädagogischen Förderzentrums

JUNI 2020